

**Richtlinien
für den
„Stuhmer Kulturpreis“ des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) lobt gemäß Kreistagsbeschluss vom 02.12.1992 einen „Stuhmer Literaturpreis“ aus, der alle 3 Jahre – beginnend im Jahre 1993 – als Ausdruck der engen Verbundenheit des Kreises Rotenburg (Wümme) mit seinem westpreußischen Patenkreis Stuhm verliehen wird.

Unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer, technologischer und rechtlicher Veränderungen werden ab dem Jahr 2003 nach Maßgabe nachstehender Richtlinien weitere künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten in die Auslobung einbezogen.

§ 1

Der „Stuhmer Kulturpreis“ wird verliehen für literarische und andere künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten Stuhmer Künstler/**Künstlerinnen** bzw. Autoren/**Autorinnen** oder den Kreis Stuhm betreffende deutschsprachige Arbeiten, in denen insbesondere seine Landschaft, menschliche Atmosphäre, Kultur, Wirtschaft und Geschichte, die Völkerverständigung oder eines dieser Gebiete künstlerisch oder wissenschaftlich behandelt sind. Zu den in Betracht kommenden Arbeiten zählen auch Audio- und Video-Arbeiten.

Es werden nur Arbeiten berücksichtigt, die noch nicht oder nach dem 02.12.1992 erstmalig veröffentlicht worden sind.

§ 2

Der Preis beträgt 500,00 €. Er soll in der Regel ungeteilt verliehen werden. In Ausnahmefällen kann er auch aufgeteilt werden.

§ 3

Die Arbeiten sind jeweils bis zum 30. März einzureichen. Die Einsendung hat an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, unter dem Kennwort „Stuhmer Kulturpreis“ zu erfolgen.

Der Name, die Anschrift des Verfassers/**der Verfasserin** und die unterschriebene Erklärung, dass der Einsender/**die Einsenderin** sich den Bedingungen des Wettbewerbs unterwirft, sind in einem Anlageschreiben beizufügen.

§ 4

Über die Zuerkennung des Preises entscheidet das Kuratorium (Preisgericht). Dieses setzt sich aus 5 Personen zusammen. Mit der Annahme des Amtes scheidet diese aus einem etwaigen Wettbewerb aus. Mitglieder des Kuratoriums sind:

3 Persönlichkeiten, die vom Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestellt werden.

Kraft Amtes gehören ferner dem Kuratorium an:

- a) der Landrat/**die Landrätin** des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- b) der/**die** jeweilige Vorsitzende des Heimatkreises Stuhm

Im Falle eines Ausscheidens der bestellten Mitglieder ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl.

Der/**Die** Vorsitzende des Kuratoriums wird durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

Das Kuratorium kann sich, wenn ihm die Heranziehung bestimmter sachverständiger Persönlichkeiten zweckmäßig erscheint, durch Beisitzer/**Beisitzerinnen** ergänzen. Diese haben beratende Stimme.

§ 5

Das Verfahren des Kuratoriums ist nichtöffentlich. Die Beratungen und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzulegen. Die Entscheidung des Kuratoriums ergeht mit Stimmenmehrheit und ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Entscheidung des Kuratoriums wird in der Zeitschrift „Der Westpreuße“, im Heimatbrief der Stuhmer sowie in der Bremervörder Zeitung veröffentlicht.

Rotenburg (Wümme), den